

10 Jahre - Gabs-Garantie

GABS sichert die auf der Beschreibung des Produktes angegebenen Spezifikationen, inkl. allfälliger Angaben der erfüllten Norm, im Sinne von Art. 197 OR zu. GABS behält sich technische Änderungen vor, sofern sie diese Gewährleistung nicht tangieren bzw. die zugesicherten Eigenschaften erfüllen.

1. Die Garantie erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln der von GABS gelieferten Produkte.
2. Die Garantie erstreckt sich auf **10 Jahre** ab Lieferung der Ware.
3. Voraussetzung für die Gewährung der Haftpflicht ist:
 - dass der Schaden eindeutig und nachweisbar auf einen Planungs-, Material- oder Systemfehler des Lieferanten zurückzuführen ist;
 - dass die einschlägigen SIA-Normen eingehalten wurden.
4. Gedeckt sind Personen- und Sachschäden als Folge des schadhafte Materials.

Von der Garantie ausgeschlossen sind reine Vermögensschäden, wie z.B. Nutzungsausfall, Umsatzeinbussen, etc.

Ausgeschlossen sind im weiteren Schäden aus:

- Montagefehler
 - Abweichungen von der Montageanleitung
 - Abnutzung
 - Alterungsprozesse
 - Hagelschlag
 - Höhere Gewalt (z.B. Sturm über 75 km/h)
 - Witterungseinflüsse (wie saurer Regen, Russ etc.)
5. Im Schadenfall belegt der Kunde, dass er bauherrenseitig im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht in Anspruch genommen wird, bezeichnet die verwendeten Materialien (Typ und Produktnummer) und weist nach, dass die Verarbeitung unter Beachtung der gültigen Regeln der Baukunst und nach den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen System- und Produkterichtlinien der GABS erfolgt ist.
 6. Sind für die Bauvorhaben Abweichungen nötig, kann der Kunde vorgängig eine schriftliche, objektspezifische Garantie der GABS einholen. Für Produkte, die nicht den relevanten SIA-Normen entsprechen, gilt diese Garantie sinngemäss für die gewährleisteten Spezifikationen und allfälligen Anwendungsvorschriften.